

Beherrschungsvertrag
mit Ergebnisabführungsvereinbarung

Zwischen der

Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG
mit Sitz in Dortmund
- nächstehend Organträger genannt -

und der

BGE Beteiligungs-Gesellschaft für Energieunternehmen mbH
mit Sitz in Dortmund
= nächstehend Organgesellschaft genannt =

wird vorbehaltlich der Genehmigung der Gesellschafterversammlung
der BGE der nachstehende Vertrag geschlossen:

§ 1

Der Organträger ist der alleinige Gesellschafter der Organgesellschaft.

§ 2

Die Organgesellschaft verpflichtet sich, den Geschäftsbetrieb ausschließlich nach den Weisungen und für Rechnung des Organträgers zu führen. Der Organträger bestimmt insbesondere im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die für die Buchführung und den Jahresabschluß notwendigen Maßnahmen.

§ 3

- (1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, den Gewinn, der sich nach der Handelsbilanz ergibt, an den Organträger abzuführen.
- (2) Andererseits verpflichtet sich der Organträger, einen etwaigen Verlust der Organgesellschaft, der sich nach der Handelsbilanz ergibt, auszugleichen. § 302 AktG ist anzuwenden. Die Bildung von Rücklagen ist der Organgesellschaft insoweit gestattet, als sie bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet sind.

§ 4

Dieser Vertrag gilt erstmals für das Geschäftsjahr 1984 der Organgesellschaft und wird für die Dauer von 5 Jahren, d.h. bis zum 31. Dezember 1988 geschlossen. Er kann zu diesem Zeitpunkt mit einjähriger Frist gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich auf unbestimmte Zeit mit der Maßgabe, daß er mit einjähriger Frist zum Ende eines Jahres gekündigt werden kann.

Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

§ 5

- (1) Für den Fall der Änderung einer für diesen Vertrag bedeutsamen rechtlichen Vorschrift oder einer Änderung der Rechtsprechung bleibt die Anpassung des Vertrages an die veränderten Verhältnisse vorbehalten.

...

(2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ungültig sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der ungültigen Bestimmung gilt eine Ergänzung des Vertrages als vereinbart, die der Absicht der Parteien so nah wie rechtlich möglich kommt. Die Parteien sind verpflichtet, eine entsprechende Vertragsanpassung herbeizuführen.

Dortmund, den 19. Oktober 1984

Vereinigte Elektrizitätswerke
Westfalen Aktiengesellschaft

BGE Beteiligungs-Gesellschaft
für Energieunternehmen mbH

Kuno Meyer

Heino